

Das sinnvoll Denkbare denken, das davon Machbare machen

Gedächtnisschrift für Arndt Schmehl

Herausgegeben von

Wolfgang Durner

Franz Reimer

Indra Spiecker genannt Döhmann

Astrid Wallrabenstein



Duncker & Humblot · Berlin

Das sinnvoll Denkbare denken,
das davon Machbare machen

Gedächtnisschrift für Arndt Schmehl

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1396

Das sinnvoll Denkbare denken, das davon Machbare machen

Gedächtnisschrift für Arndt Schmehl

Herausgegeben von

Wolfgang Durner

Franz Reimer

Indra Spiecker genannt Döhmann

Astrid Wallrabenstein



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: 3p+w GmbH, Rimpar

Druck: Druckteam, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 978-3-428-15384-8 (Print)

ISBN 978-3-428-55384-6 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85384-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Geleitwort

Am 24. Oktober 2015 ist unser Freund, Kollege und Weggefährte *Arndt Schmehl* im Alter von 45 Jahren verstorben. Es bleibt unfassbar, dass er nicht mehr ist.

In seiner im Anhang dieser Gedächtnisschrift abgedruckten Rede zur Bundesfachschaftentagung 2012 in Hamburg hat *Arndt Schmehl* erklärt: „Das sinnvolle Denkbar will also gedacht, das davon Machbare aber auch wirklich gemacht werden.“ Dieser für ihn so charakteristischen Formulierung haben wir Herausgeber den Titel unserer Gedächtnisschrift entnommen.

Am 12. Mai 2017 fand im Senatssaal der Universität Gießen ein Gedächtniskolloquium statt, um *Arndt Schmehl* zu ehren, als den Wissenschaftler, der er war, mit den zentralen Themen, die ihm am Herzen gelegen haben: Das Verwaltungs(organisations)recht mit seinen steuerwissenschaftlichen Bezügen einschließlich des Kommunalrechts, die soziale Gerechtigkeit auch durch das Finanzverfassungs- und Steuerrecht, das Umweltrecht sowie, nicht zuletzt, sondern ganz wesentlich: eine gute, breit angelegte Bildung und rechtswissenschaftliche Ausbildung an der Universität. Mit dieser Veranstaltung und den dort gehaltenen Vorträgen, die getragen waren von dem persönlichen und freundschaftlichen Verhältnis der Anwesenden zu ihm, wurde der Grundstein für die Beiträge dieser Gedächtnisschrift gelegt. Die vorgelegten Abhandlungen illustrieren *Arndt Schmehls* vielschichtiges wissenschaftliches Werk und akademisches Engagement, zu denen er selbst noch vieles hätte beitragen wollen, und sie spiegeln seine vielfachen persönlichen und fachlichen Verbindungen. Er kommt auch selbst zu Wort, in einem Ausschnitt aus einer frühen steuerrechtlichen Vorlesung sowie in der schon erwähnten Rede zur Bundesfachschaftentagung, in der er sich zur Ausgestaltung des Studiums äußert.

Erinnern möchten wir damit an *Arndt Schmehls* wissenschaftliche Vita – eine eindrucksvolle Erfolgsgeschichte. Wir alle, die ihm nahestanden, wissen aber, dass *Arndt* mit sich und dem System, mit seinen Fähigkeiten und seiner Stellung oft haderete. Er war eben kein glatter Erfolg-Reicher. Und diesem Umstand ist zu verdanken, dass wir alle, die ihn kannten, ihn als eine manchmal sperrige, immer bewegte und bewegende, kritisch hinterfragende Persönlichkeit und einen feinen Wissenschaftler erlebt haben.

Wenn er uns in Gießen erlebt hätte und wenn er seine eigene Schrift in den Händen hielte, würde er vermutlich mit diesem kleinen, feinen ironischen Lächeln reagieren, und auch mit einer gewissen Ungläubigkeit. Bei allem deutlich vorhandenen, oft genug erfolgreich erprobten Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und bei allem vorhandenen zielführenden Engagement für die von ihm vertretenen Werte konnte er

doch nie ganz glauben, dass er tatsächlich gut war, dass er wirklich geschätzt wurde, dass er in der Tat anerkannt war. Und das war er!

Arndt Schmehl wurde am 17.05.1970 in Herborn geboren, wo er das Johanneum besuchte, das er – wie konnte es anders sein – mit 1,0 im Abitur abschloss. Sein Weg führte ihn nach Gießen zum rechtswissenschaftlichen Studium als Stipendiat der Friedrich-Ebert-Stiftung, der er sich zeitlebens eng verbunden fühlte. Hier fand er „sein“ Fach und in gewisser Weise auch seine Berufung. Ein mit „sehr gut“ abgeschlossenes Erstes Juristisches Staatsexamen kannte schon als Wahlfach Verwaltungsrecht. Daran schloss sich an – für ihn wegweisend – die Verbindung zu *Klaus Lange*, seinem Lehrer, zu dessen Professur für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre als Wissenschaftlicher Mitarbeiter, und damit zum Gießener Öffentliches Recht. Dies erfolgte zunächst im Rahmen einer glänzenden und ausgezeichneten Promotion zu Genehmigungsentscheidungen im Umweltrecht, nach dem Referendariat am OLG Koblenz und Zweitem Juristischem Staatsexamen dann als Habilitand, erneut bei *Klaus Lange*.

Auch wenn *Arndt Schmehl* Hessen und speziell Gießen immer im Herzen getragen hat, führte ihn die erfolgreiche Habilitation mit einer erneut ausgezeichneten Schrift (zum Äquivalenzprinzip im Recht der Staatsfinanzierung) schnell fort: Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten Augsburg, München und Hamburg mündeten 2005 in die Berufung auf einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht an der Universität Hamburg. Als geschäftsführender Direktor des Seminars für Finanz- und Steuerrecht sowie des Seminars für Öffentliches Recht und Staatslehre, als Studiendekan, als Mitglied des Akademischen Senats oder auch als Vertrauensdozent für die Friedrich-Ebert-Stiftung sowie für die Studienstiftung des Deutschen Volkes brachte er sich konsequent auch in die Selbstverwaltung und für Studentenbelange ein – u. a. konzipierte er das Hamburger Universitätskolleg. Er engagierte sich aber auch im internationalen Bereich, etwa mit einem Projekt in Chile, diversen Lehrtätigkeiten z. B. in China und den USA sowie mit der Einrichtung einer internationalen Summer School zur europäischen Verfassungsvergleichung. Bei alledem könnte man meinen, dass *Arndt Schmehl* sich ein wenig von der Wissenschaft abgewendet hätte. Und obwohl er durchaus ein stärkeres hochschulpolitisches Engagement erwo, war er doch in jeder Faser Wissenschaftler und zweifellos bereits ein Schwergewicht seiner Zukunft. 2011 ging er als Fellow an das Alfried-Krupp-Wissenschaftskolleg in Greifswald. Doch schon die letzten großen Erfolge seiner Karriere waren überschattet von seiner Krankheit: Die ehrenvolle Verpflichtung zum Vortrag vor der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 2014 zum Thema „Dritte Gewalt im Wandel – Veränderte Anforderungen an Legitimität und Effektivität?“ musste er absagen; die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht im Normenkontrollverfahren gegen die Einführung eines Betreuungsgeldes konnte er nicht mehr wahrnehmen (wohl aber das Urteil, das seine Argumentation aufgriff, wie er wohlwollend registrierte), und ob er einem der Rufe weg aus Hamburg folgen sollte, konnte er nicht mehr ernsthaft erwägen.

Alle, die in diesem Band versammelt sind, und darüber hinaus noch viele mehr, die aus verschiedenen Gründen keinen Beitrag leisten konnten, sind *Arndt Schmehl* in einer langjährigen, durchaus Streitbar ausgelebten Wertschätzung als Wissenschaftler und Person verbunden. Diese Gedächtnisschrift und ihre Beiträge zeigen, dass der Austausch mit ihm fortwirkt, dass seine Gedanken, Impulse und Strukturen anregen und beeinflussen.

Was für uns bleibt, ist die Erinnerung an *Arndt Schmehl*, und sie ist für jeden von uns ganz eigen, so wie er sehr eigen war. Wir mögen hier nur erinnern an sein verschmitztes Lachen, an seinen ganz speziellen Humor, an seine Befasstheit und seinen auch schon einmal störrischen Einsatz für das, was ihm wichtig war.

Wir möchten uns bei den vielen, die sowohl das Gedächtniskolloquium als auch diese Gedächtnisschrift überhaupt durch ihre vielfältige und großzügige Unterstützung möglich gemacht haben, sehr herzlich bedanken. Dazu gehören die Friedrich-Ebert-Stiftung, die Juristische Studiengesellschaft Gießen e.V., die Gießener Hochschulgesellschaft sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Lehrstühle der Herausgeberinnen und Herausgeber.

Diesen Band widmen wir als letzten Gruß einem viel zu früh verstorbenen, ganz besonderen Kollegen und Freund.

Bonn/Gießen/Frankfurt a.M., im September 2018

*Wolfgang Durner,
Franz Reimer,
Indra Spiecker genannt Döhmann,
Astrid Wallrabenstein*

Inhaltsverzeichnis

Profession

<i>Roland Broemel</i>	
Rechtsanwendung als Konstruktionsleistung	17
<i>Markus Kotzur</i>	
Der Jurist als Weltbürger – Überlegungen zu Bildungsidealen und Ausbildungszielen der Juristenausbildung in Zeiten der Globalisierung	29
<i>Stephan Rixen</i>	
Wissenschaftliche Integrität als Aufgabe der Universitäten. Perspektiven des Wissenschaftsintegritätsrechts	41

Verfassungsrecht

<i>Brun-Otto Bryde</i>	
Demokratie und staatliche Leistungsfähigkeit	53
<i>Pascale Cancik und Thomas Groß</i>	
Verfassung ohne Verfassungstext. Ungeschriebene Topoi in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	63
<i>Ralf Kleindiek und Margarete Schuler-Harms</i>	
Das Betreuungsgeld vor dem Bundesverfassungsgericht	75
<i>Hanno Kube</i>	
Berufsfreiheit und Gemeinwohlbindung – Zu Freiheitsfolgenverantwortung und finanzieller Ausgleichspflicht	87
<i>Margarete Schuler-Harms</i>	
Steuerung der Finanzströme im Bundesstaat als Frage sozialer Gerechtigkeit ..	101

Verwaltungsorganisationsrecht

Hans Peter Bull

Zur Organisation kollektiver Grundrechtswahrnehmung: Probleme der Selbstverwaltung insbesondere im Hochschul- und Rundfunkbereich 121

Peter Collin

Stand und Perspektiven der Geschichte des Verwaltungsorganisationsrechts . . . 133

Kurt Graulich

Entscheidungsvorbehalte im Sicherheitsrecht als Steuerungselemente von Gewaltenteilung und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 151

Arne Pilniok

Die Bundesfinanzierung der Hochschullehre im kooperativen Föderalismus zwischen Haushaltsrecht und Hochschulorganisation: eine rechts- und verwaltungswissenschaftliche Problemskizze 165

Eike Richter und Indra Spiecker gen. Döhm

Rechtliche Gestaltung von Verwaltungskooperationen 179

Kommunalrecht

Tristan Barczak

Der Vorrang des Landesverfassungs(prozess)rechts bei der Kommunalverfassungsbeschwerde 199

Klaus Lange

Kommunale Einwohnerprivilegierungen nach der Kammerentscheidung des BVerfG vom 19.7.2016 213

Markus Thiel

Die „örtliche Gemeinschaft“ – Synonym der Einwohnerschaft oder verfassungsrechtliches „Leitmotiv“ kommunaler Selbstverwaltung? 227

Christiane Wegrich und Michael Bäuerle

Der hessische Anhörungsausschuss und die Krise des Widerspruchsverfahrens 239

Thomas Weigelt

Planreife als Gefahr für die demokratische Legitimation bezirklicher Planungen im Berliner Kommunalrecht 253

Sozial- und Gesundheitsrecht

<i>Marion Albers</i>	
Normative Grundlagen von Gesundheit	267
<i>Achim Bertuleit</i>	
Familienleistungsbedingte Differenzierung der Abgaben als Gebot des Äquivalenzprinzips?	279
<i>Dagmar Felix</i>	
Steuerrecht und Sozialrecht. Zum Verhältnis zweier Teilrechtsordnungen des Öffentlichen Rechts	291
<i>Astrid Wallrabenstein</i>	
Äquivalenz in der Sozialversicherung – aber am richtigen Ort	303

Steuerrecht

<i>Gerrit Frotscher</i>	
Der Sanierungsertrag – steuerliche Absicherung der insolvenzrechtlichen Sanierung	319
<i>Ulrich Hufeld</i>	
Politische Dimensionen der Steuerrechtsdogmatik	329
<i>Lars Hummel</i>	
Zur Repräsentativität des infolge Veräußerung im Zwangsversteigerungsverfahren oder Veräußerung aus der Insolvenzmasse erzielten Preises nach § 9 BewG	347
<i>Andreas Musil</i>	
Die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung – Wege und Irrwege	357
<i>David Rauber</i>	
Die Bemessung des Finanzbedarfs im Finanzausgleich	369
<i>Ekkehart Reimer</i>	
Der kommunalverfassungsrechtliche Vorbehalt des Gesetzes. Das Beispiel der Kreisumlage	379
<i>Ralf P. Schenke</i>	
Die Zinsschranke als Irritation und Entwicklungschance des Steuerverfassungsrechts	399
<i>Heribert Hirte und Matthias Schüppen</i>	
Begrenzung exzessiver Managervergütungen durch Steuerrecht?	419

Umwelt- und Planungsrecht

Monika Böhm

Bürgerbeteiligung in der Endlosschleife? Die unendliche Geschichte der Suche nach einem atomaren Endlager 435

Alfred G. Debus

Nomen est omen – Abfallbezeichnungen als Vorzeichen 449

Wolfgang Durner

Genehmigungen unter Änderungsvorbehalt zwischen Stabilität und Flexibilität – ein Rückblick auf Arndt Schmehls Dissertation nach 20 Jahren 471

Ekkehard Hofmann und Henning Tappe

Öffentliche Gelder als Gegenstand von Abwägungsentscheidungen 489

Christian Kahle

Auswirkungen des neuen Störfallrechts für Häfen 503

Karl-Heinz Ladeur

Nachhaltigkeit und technologischer Wandel in der Energieversorgung – auf dem Weg zum „Internet of Energy“ 521

Jan R. Lüsing

Die Benutzung des bodennahen Luftraums durch zivile Drohnen – Zum Regulierungsbedarf „unbemannter Fluggeräte“ 537

Peter Mankowski

Internationalprozess- und internationalprivatrechtliche Aspekte von grenzüberschreitender Climate Change Litigation in Deutschland 557

Franz Reimer

Kommunaler Baumschutz *revisited* 569

Anna-Maria Stefan und Heinrich Amadeus Wolff 585

Die Eindämmung gebietsfremder invasiver Arten als Beispiel eines europäischen Verwaltungsverbundes

Anhang*Simon Kempny*

Eine Vorlesung bei Arndt Schmehl. Ein Fund aus dem Nachlass	599
Rede des Prodekans für Studium, Lehre und Prüfungsangelegenheiten der Fakultät für Rechtswissenschaft Hamburg, Prof. Dr. Arndt Schmehl, zur Bundesfachschaf- tentagung 2012 in Hamburg	609
Literaturverzeichnis von Arndt Schmehl	617
Lebenslauf von Arndt Schmehl	625
Autorenverzeichnis	627

Profession

Rechtsanwendung als Konstruktionsleistung

Von Roland Broemel

Das jeder Rechtsanwendung innewohnende Moment der Konstruktion von Recht stellt die Rechtswissenschaft vor methodische Herausforderungen, etwa Kriterien rationaler Rechtsanwendung jenseits der Ermittlung einer bereits durch den Normtext vorgegebenen Entscheidung zu beschreiben oder die Rolle von Gesetzen wie auch der Modalitäten der Rechtsanwendung für Konzepte gesetzlicher Steuerung oder demokratischer Legitimation zu reflektieren.¹ Auch die Beschreibung von Rechtsdogmatik als eine systematisierende, kohärenzsichernde Zwischenschicht zwischen Normtext und Rechtsanwendung im Einzelfall² geht auf die Notwendigkeit dieser Konstruktionsleistung zurück. Da jede Konstruktionsleistung zumindest aus konstruktivistischer Perspektive zugleich Wissen generiert,³ bilden die Modalitäten der Rechtsanwendung zugleich einen essentiellen Bezugspunkt der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik. Der Kern unterschiedlicher Ansätze der Fachdidaktik⁴ liegt darin, die Relevanz der individuellen Konstruktionsleistungen für den Lernprozess zu akzentuieren und die Rahmenbedingungen dieser Konstruktionsleistung zu optimieren, um produktive Lernprozesse zu fördern. In dieser Relevanz der Rahmenbedingungen für die Rechtsanwendung weisen rechtswissenschaftliche Methodik und Fachdidaktik Schnittbereiche auf, in denen die in der Fachdidaktik bereits seit einiger Zeit entwickelte Subsidiarität für den Kontext von Konstruktionsleistungen einen Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Methodik im Umgang mit der konstitutiven Rolle der Rechtsanwendung leisten kann und umgekehrt die rechtswissenschaftliche Methodik Spezifika der rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik gegenüber der allgemeinen Hochschuldidaktik konturiert.⁵ Charakteristisch für diese Re-

¹ Vgl. nur *K.-H. Ladeur/I. Augsberg*, Auslegungsparadoxien, *Rechtstheorie* 36 (2005), S. 143 ff.; *H.-H. Trute*, Die konstitutive Rolle der Rechtsanwendung, in: ders./Groß/Röhl/Möllers (Hrsg.), *Allgemeines Verwaltungsrecht – zur Tragfähigkeit eines Konzepts*, S. 211 (215 ff.); mit anderem Akzent *M. Jestaedt*, *Wissenschaft im Recht*, *JZ* 2014, 1 (4 ff.).

² *M. Eifert*, Zum Verhältnis von Dogmatik und pluralisierter Rechtswissenschaft, in: *Kirchhof/Magen/Schneider* (Hrsg.), *Was weiß Dogmatik?*, 2012, S. 79 (81), näher unten, Fußn. 36.

³ Zu den Konsequenzen für die Rechtswissenschaft *Trute* (Fußn. 1), S. 218: Verhältnis von Rechtssetzung und Rechtsanwendung als Wissensproblem.

⁴ Siehe nur *A. Winteler*, *Professionell lehren und lernen*, 4. Aufl. 2011, S. 129 ff. sowie unten, II. 4.

⁵ Zum Verhältnis *R. Albrecht*, Der Beitrag der Hochschuldidaktik zur Entwicklung einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik, in: *Brockmann/Dietrich/Pilniok*, (Hrsg.), *Exzellente Lehre im juristischen Studium*, S. 79 ff.; *A. Pilniok/J. Brockmann/J.-H. Dietrich*, *Juristische*

levanz der Rahmenbedingungen individueller Konstruktionsleistungen ist in der Fachdidaktik die Unterscheidung zwischen Tiefenlernen und Oberflächenlernen als unterschiedliche Lernerorientierungen. Für die rechtswissenschaftliche Ausbildung weist diese allgemein gebräuchliche Unterscheidung zugleich bestimmte Besonderheiten auf, die auf die Eigenheit und die Methodik der Rechtswissenschaft zurückgehen. Tiefenlernen bezeichnet in der allgemeinen Hochschuldidaktik eine Lernerorientierung, die durch eine bestimmte inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gegenstand charakterisiert ist (I. 1.). In der Rechtswissenschaft fällt die Ausprägung dieser Orientierung offenbar mit einer Orientierung zum sogenannten strategischen Lernen, das durch einen nachhaltigen und ergebnisorientierten Einsatz gekennzeichnet ist, zusammen (I. 2.). Ein näherer Blick auf die Ursachen dieser Kopplung von Tiefenlernen und strategischem Lernen im Jurastudium legt nahe, dass das Tiefenlernen bei der Anwendung von Normen im Gegensatz zu anderen Disziplinen nicht nur eine das Verhalten kennzeichnende Lernerorientierung, sondern eine Fähigkeit darstellt, die nur über die Auseinandersetzung mit einer kritischen Masse an rechtlichen Strukturen und Anwendungsfällen erworben wird (I. 3.). Rechtswissenschaftliche Methodenforschung und rechtswissenschaftliche Fachdidaktik analysieren aus diesem Grund mit unterschiedlichen Akzenten die Rahmenbedingungen der Normanwendung und insbesondere das mit der Normanwendung einhergehende konstruktivistische Element individueller Wissensgenerierung (II.). Beide Perspektiven tragen dadurch auch im Verhältnis zueinander zu einem reflektierten, für die Dogmatik wie für die Ausbildung produktiven Verständnis des Normanwendungsprozesses bei.

Die hier beschriebenen Beobachtungen zum Zusammenhang zwischen Tiefenlernen und strategischem Lernen in der Rechtswissenschaft gehen auf die Arbeit eines Teilprojekts des Universitätskollegs der Universität Hamburg zurück, dessen Konzeption seinerzeit maßgeblich von Arndt Schmehl geprägt worden ist. Als wissenschaftlicher Leiter des Universitätskollegs hat Arndt Schmehl in mehrfacher Hinsicht übergreifende Perspektiven entwickelt, sowohl für die unterschiedlichen Disziplinen sämtlicher Fakultäten der Universität Hamburg als auch über konzeptionelle Ansätze für einzelne Lehrveranstaltungen hinaus. Arndt Schmehl entwickelte für das Universitätskolleg eine übergreifende institutionelle Sichtweise,⁶ die zum einen die Sozialisationsfunktion der Studieneingangsphase,⁷ zum anderen aber auch die disziplinspezifischen Besonderheiten, insbesondere der Rechtswissenschaft, in den Blick

Lehre neu denken: Plädoyer für eine rechtswissenschaftliche Fachdidaktik, ebd., S. 9 ff.; näher zum Gegenstandsbezug *O. Muthorst, Gottfried Wilhelm Leibniz' „Neue Methode, Jurisprudenz zu lernen und zu lehren“ – ein Vordenker wissenschaftlicher Fachdidaktik*, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok, (Hrsg.), *Exzellente Lehre im juristischen Studium*, S. 97 ff. kritisch zur Relativierung der Inhalte als Folge der Kompetenzorientierung im Schulunterricht *A. Gruschka, Lehren*, S. 44 ff.; *ders., Verstehen lehren*, S. 39 ff.

⁶ A. Schmehl, *Die Studieneingangsphase nachhaltig zielgerecht (um)gestalten – aber wie?* Der Projektverbund des Universitätskollegs der Universität Hamburg, in: Brockmann/Pilniok (Hrsg.), *Studieneingangsphase in der Rechtswissenschaft*, 2014, S. 360 (361 f., 370 ff.).

⁷ Schmehl (Fußn. 6), S. 362 f.

nimmt.⁸ Diese Perspektive aufgreifend, nimmt der Beitrag die Ergebnisse einer Studie aus einem der rechtswissenschaftlichen Teilprojekte des von Arndt Schmehl wissenschaftlich geleiteten Universitätskollegs zum Anlass, nach den Voraussetzungen für das Tiefenlernen im juristischen Studium zu fragen und schlaglichtartig mögliche Konsequenzen für Lehrangebote wie auch die Methodik rechtswissenschaftlichen Arbeitens aufzuzeigen.

I. Lernorientierungen im Jurastudium

1. Lernorientierungen

Eine explorativ angelegte Studie aus einem der Teilprojekte des Universitätskollegs untersucht das Verhältnis zwischen spezifischen Merkmalen des Lernverhaltens zum Studienerfolg im Fach Rechtswissenschaft.⁹ Neben Fragen zu den wahrgenommenen Schwierigkeiten in der Studieneingangsphase, zu unterschiedlichen Lernstrategien¹⁰ und zu studienbezogener Motivation¹¹ geht die Studie den Lernorientierungen der Studierenden und ihren Auswirkungen auf den Lernprozess nach. Die Studie folgt dabei entsprechend der üblichen Unterscheidung zwischen einer Tiefenorientierung, einer Oberflächenorientierung und einer strategischen Lernorientierung (*deep, surface* und *strategic approach*)¹² und den darauf basierenden etablierten Fragebögen. Die Unterscheidung differenziert nach der Art, in der Personen sich mit den Lerninhalten auseinandersetzen. Während Tiefenlerner Sinnzusammenhänge herstellen und die Lerninhalte darin einordnen, entspricht der Oberflächenorientierung ein auf unzusammenhängende Reproduktion angelegtes Lernverhalten.¹³ Ergänzend zu dieser Gegenüberstellung zeichnet sich die strategische Lernorientierung durch eine Ausrichtung an den jeweils wahrgenommenen Leistungsindikatoren, insbesondere den Prüfungsanforderungen, aus.¹⁴ Von diesen Lernorientierungen unabhängige

⁸ Schmehl (Fußn. 6), S. 364 ff.

⁹ Die Studie ist von Frau Dr. phil. Lena Stadler konzipiert und ausgewertet worden; näher zur Methode und den empirischen Ergebnissen L. Stadler/R. Broemel, Schwierigkeiten, Lerntechniken und Lernstrategien im Jurastudium, in: Brockmann/Pilniok, Studieneingangsphase (Fußn. 6), S. 37 (38–45).

¹⁰ Entsprechend dem standardisierten *Fragebogen zu Lernstrategien im Studium (LIST)* unterschied die Untersuchung nach kognitiven, metakognitiven und ressourcenbezogenen Lernstrategien.

¹¹ Statt der motivationsbezogenen Fragen des LIST griff die Studie auf eine Übersetzung der Academic Motivation Scale zurück, Stadler/Broemel (Fußn. 9), S. 43–45.

¹² F. Marton/R. Säljö, On qualitative differences in learning, *British Journal of Educational Psychology* 46 (1976), 4 ff.; N. Entwistle/P. Ramsden, *Understanding Student Learning*, 1983.

¹³ Zusammenfassend, auch zur Entwicklung der lernprozessnahen Ansätze U. Creß, Lernorientierungen, Lernstile, Lerntypen und kognitive Stile, in: Mandl/Friedrich (Hrsg.), *Handbuch Lernstrategien*, 2006, S. 365 (366 ff.).

¹⁴ N. Entwistle, Approaches to studying and levels of understanding: the influences of teaching and assessment, in: Smart (Hrsg.), *Higher Education: Handbook of Theory and Research*, 2000, S. 156 ff.